



**Programmdokument 2014
zur Förderung der Einrichtung und des Betriebs
von Josef Ressel Zentren**

**Programmdokument
gemäß Punkt 5.1. der FTE-Richtlinien
für die Christian Doppler Forschungsgesellschaft**

GZ.: BMWFJ-97.700/0001-C1/9/2014

Genehmigt am 23.01.2014

Inhaltsverzeichnis

0.	Präambel	3
1.	Ziele des Programms	5
2.	Rechtsgrundlagen	6
3.	Laufzeit	7
4.	Projektarten (Typologie förderbarer Einzelvorhaben)	7
5.	Details zu Förderungsart und -höhe sowie zu den förderbaren Kosten	11
6.	Förderungsnehmer	14
7.	Konkretisierung der Verfahrensgrundsätze	15
8.	Verfahren zur Vertragsverlängerung	19
9.	Förderungsverträge und Regelungen betreffend Vertragsänderungen	20
10.	Beendigung der Förderung und Auslaufphase	23
11.	Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung	23
12.	Monitoring- und Evaluierungskonzept	25
13.	Übergangsbestimmungen	28

0. Präambel

Im Fokus des Forschungsförderungsprogramms „Josef Ressel Zentren“ steht die forschungsbezogene Zusammenarbeit zwischen Fachhochschulen und Unternehmen. Das Programm richtet sich an Fachhochschulen, die ihre Forschung strukturell aufbauen wollen und hierbei sowohl das wissenschaftliche Potenzial als auch ein regionales Unternehmensumfeld aufweisen, das dazu in der Lage ist, an längerfristigen Forschungsvorhaben und Problemlösungen zu partizipieren.

Mit den Josef Ressel Zentren (JR-Zentren) sollen sich Fachhochschulen mit F&E-Erfahrung über stabile, längerfristige Kooperationsbeziehungen als regionale F&E-Partner für die Wirtschaft etablieren, und die Wirtschaftspartner sollen Zugang zu fundierter Expertise erhalten und dabei ihre Produkte und Prozesse innovieren können. Bestehende Forschungskompetenz an Fachhochschulen soll ausgebaut sowie eine hohe Qualität in der angewandten Forschung und Entwicklung erreicht werden, und beides der Ausbildung und Lehre dieser Fachhochschulen zu Gute kommen.

Mit dem gegenständlichen Programmdokument werden die Josef Ressel Zentren additiv und in Anlehnung an die bewährten Strukturen der Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG) inhaltlich und organisatorisch unter das CDG-Dach eingegliedert. Wesentliche Elemente des Christian Doppler Modells (CD-Modells) werden dabei in geeigneter und hinsichtlich des Charakters der Forschungsaktivitäten an Fachhochschulen adaptierter Form im Programm „Josef Ressel Zentren“ übernommen. Bei der Abwicklung des Programms werden bestehende und erprobte Management- und Entscheidungsstrukturen der CDG (Generalsekretariat, Kuratorium) genutzt. Der wissenschaftliche Senat der CDG ist sowohl für die Begutachtung der Christian Doppler Labors (CD-Labors) als auch für die Begutachtung der JR-Zentren verantwortlich, wobei innerhalb des Senats eine eigene Kurie (JR-Kurie) gebildet wird.

Die Christian Doppler Forschungsgesellschaft besteht seit 1988 und wurde, ursprünglich unter dem Namen Christian Doppler Gesellschaft, als Forschungsförderungseinrichtung im Rahmen der ÖIAG gegründet. Die 1993 durchgeführte Umgestaltung der ÖIAG vom Industriekonzern in eine „Beteiligungs- und Privatisierungsagentur“ bedingte auch eine Reform der CDG. Im Jahr 1995 wurde deshalb eine neue Finanzierungsgrundlage geschaffen und der Verein strukturell und konzeptiv neu organisiert; gleichzeitig erfolgte die Übernahme in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Als gesetzliche Grundlage für die Förderung diente von 1995 bis 2007 das Forschungsorganisationsgesetz (FOG). Seit 2008 unterliegt die Förderung dem Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG).

Zu den besonderen Strukturmerkmalen der CDG zählen vor allem

- die Trägerschaft durch forschende Unternehmen,
- die Autonomie in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten,
- die flexible, anpassungsfähige Struktur
- und die langjährige Erfahrung in der Kooperationskultur zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

Das Förderungsprogramm für die CD-Labors hat sich in der Vergangenheit zu einem Public Private Partnership (PPP) Modell in der österreichischen Forschungslandschaft entwickelt, in dem sich v.a. die gewählte Rechtsform als gemeinnütziger Verein als flexibles organisatorisches Element bewährt hat. Dieses Prinzip soll auch für die JR-Zentren gelten.

Die CDG ist – trotz ihrer Bezeichnung als „Forschungsgesellschaft“ – nicht selbst, d.h. mit eigenem Personal, in der Forschung aktiv und somit auch nicht selbst Förderungsempfängerin des Programms, sondern Förderungseinrichtung (Abwicklungsstelle) i.S.d. FTE-Richtlinien.

Demgemäß soll auch im gegenständlichen Programm die eigentliche Forschungstätigkeit in den JR-Zentren durchgeführt werden, die an Fachhochschulen eingerichtet werden. Formelle Förderungsnehmer sind darum auch diese, die JR-Zentren beherbergenden und betreibenden Einrichtungen. Die CDG ist jedoch insoweit als Förderungseinrichtung *sui generis* zu betrachten, als sie aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung und hohen Kompetenz das Programm „Josef Ressel Zentren“ in guter Abstimmung mit ihrer Kernaufgabe – Einrichtung und Betrieb von CD-Labors – abwickeln kann.

Das Programm „Josef Ressel Zentren“ versteht sich auch als Beitrag zur Umsetzung der Zielsetzung der FTI-Strategie der Bundesregierung, nach der die Zusammenarbeit und eine arbeitsteilige Profilbildung von Universitäten und Fachhochschulen einerseits und Unternehmen andererseits intensiviert werden soll. Die Kooperationsintensität österreichischer Unternehmen soll weiter erhöht und die strategisch orientierte Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft soll weiter gestärkt werden. Gut ausgebaute Forschungsinfrastrukturen an Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen fördern nicht nur Spitzenleistungen in der Forschung, sondern bilden auch eine Basis für gelungene Kooperationen zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft.

Das gegenständliche Programmdokument basiert auf dem Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG). Die Förderung der Josef Ressel Zentren wird damit den Programmen der am 07.12.2007 vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit promulgierten EU-notifizierten „Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung“ gem. § 15 FTFG (FTE-Richtlinien) unterstellt.

In diesem Sinne agiert das BMWFJ als öffentlicher Förderungsgeber, die CDG tritt als Förderungseinrichtung und Abwicklungsstelle auf, und die Fachhochschulen sind Förderungsnehmer.

1. Ziele des Programms

1.1. Wirtschafts- und gesellschaftspolitische Ziele

Um innerhalb des „Gesamtzieles“ aller FTE-Förderungsprogramme (Punkt 2.1. FTE-Richtlinie) eine erhöhte Forschungs- und Technologieentwicklungstätigkeit in Unternehmen, Fachhochschulen, Universitäten und Forschungseinrichtungen zu stimulieren, werden folgende wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Ziele verfolgt:

- die Stärkung der anwendungsorientierten Forschung;
- die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich (d.h. der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen);
- die Stärkung der Fachhochschulen;
- die Schaffung einer Grundlage für stabile, längerfristige Kooperationsbeziehungen mit Unternehmen;
- die Verbesserung der Struktur des nationalen Innovationssystems;
- die Förderung junger Forscherinnen und Forscher;
- die Verbesserung des Ausbildungs- und Lehrangebots an Fachhochschulen durch Weiterqualifizierung des Lehr- und Forschungspersonals und Einbringen der Erkenntnisse in die Lehre.

Innerhalb dieser Ziele werden folgende programmtypischen Akzente gesetzt:

- (1) die angestrebte Stärkung erfolgt durch konkrete Kooperation von (einem oder mehreren) Unternehmen mit Fachhochschulen und akademischen Einrichtungen;
- (2) der Fokus in dieser Kooperation wird auf anwendungsnahe Forschung gelegt;
- (3) die Kooperation ist für unternehmerische Verhältnisse langfristig angelegt;
- (4) die Kooperation ist als solche ein Ziel und erfolgt ohne thematische Einschränkungen bzw. Vorgaben durch den Förderungsgeber (Bottom up Prinzip);
- (5) die Förderung gilt der Etablierung kleiner bis mittelgroßer Forschungsgruppen (etwa 3 – 10 Personen) für einen begrenzten Zeitraum zu einem aus der Praxis des Unternehmenspartners stammenden Forschungsthema.

1.2. Operationalisierbare Ziele

Im Sinne der wirkungsorientierten Haushaltsführung erfolgt eine nähere Konkretisierung der angeführten übergeordneten Ziele, die mit entsprechenden Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung (vgl. Punkt 11.) verbunden sind. Das Programm verfolgt folgende operationalisierbare Ziele:

- Langfristigkeit und Intensität der Kooperation

Das Programm soll für forschende Unternehmen einen Anreiz bilden, Forschung nicht kurzfristig

auszulagern, sondern durch längerfristige Kooperation mit Fachhochschulen und gegebenenfalls auch anderen akademischen Einrichtungen die eigene F&E-Leistung zu steigern und eine Vernetzung der F&E-Kompetenzen zu erreichen. Langfristigkeit durch bis zu fünfjährige Bindung an ein Forschungsthema bzw. an Kooperationspartner ist eine Voraussetzung für die Nachhaltigkeit der Ergebnisse.

- Erzielung von Forschungsergebnissen in der angewandten Forschung auf hohem Niveau
Das Programm zielt auf konkrete problemorientierte Forschungstätigkeit auf dem aktuellen Stand des Wissens.
- Praxisrelevante Forschung
Zu den Zielen zählt ebenfalls die Erarbeitung von Forschungsergebnissen zu Fragestellungen von Unternehmen. Die gewählten Forschungsthemen entspringen der konkreten Problemlage von im Wettbewerb stehenden Unternehmen.
- Hebelwirkung in den Unternehmen
Ziel ist es, die Forschungsarbeit so auszurichten, dass in Verbindung mit den allgemein zugänglich zu machenden Forschungsergebnissen auch Resultate erzielt werden, die im Unternehmen wirtschaftlich umsetzbar sind.
- Wissenstransfer
Ziel ist weiters ein Austausch von relevantem Wissen in beiden Richtungen; neben dem klassischen Wissenstransfer von der Wissenschaft zur Wirtschaft geht es auch um einen Know-how Transfer vom Unternehmen zu Fachhochschulen, insbesondere auch um eine verbesserte Kenntnis der F&E-Kultur in den Unternehmen.
- Entwicklung von Humanressourcen
Ziel ist die Verbesserung der Ausbildungs- und Karrieremöglichkeiten für junge Forscherinnen und Forscher (insbesondere Studierende und Absolventinnen/Absolventen von Fachhochschulen), sowohl im Hinblick auf berufliche Laufbahnen als auch zur Bereitstellung qualifizierten Personals für die Wirtschaft. Mittelbar soll auch eine Unterstützung der Lehre an den Fachhochschulen erreicht werden (durch Diplomarbeiten und Vermittlung von Kontakten zu Unternehmen).

2. Rechtsgrundlagen

- Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG);
- Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung gemäß § 15 FTFG (FTE-Richtlinien) vom 30.11.2007 (bzw. die nach dem Auslaufen dieser Richtlinien am 31.12.2013 jeweils an deren Stelle tretenden Richtlinien);
- EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30.12.2006) bzw. entsprechende Nachfolgeregelungen;
- gegebenenfalls die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. L214/3 vom 09.08.2008) bzw. entsprechende Nachfolgeregelungen.

Die Bestimmungen der FTE-Richtlinien sind subsidiär anzuwenden, sofern das Programmdokument keine näheren Bestimmungen enthält.

3. Laufzeit

Die Laufzeit des Programms erstreckt sich vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2016. Das Programm wird spätestens im Jahr 2015 einer Programmevaluierung unterzogen. Deren Ergebnisse werden bei einer allfälligen Verlängerung des Programms einfließen.

4. Projektarten (Typologie förderbarer Einzelvorhaben)

Im Förderungsprogramm werden folgende Projektarten unterschieden:

- Josef Ressel Zentrum (JR-Zentrum) unter Einbeziehung allfälliger Externer Module (Punkt 4.1.)
- Kooperationen mit ausländischen Unternehmenspartnern in Josef Ressel Zentren (Punkt 4.2.)
- Internationales Modul eines Josef Ressel Zentrums (entspricht einem Externen Modul an einem ausländischen Standort, Punkt 4.3.)

Der zweite und dritte Projekttypus stellen keine eigenständige Projektart dar, sondern ergänzen JR-Zentren um spezifische Elemente mit Auslandsbezug.

4.1. Josef Ressel Zentrum (JR-Zentrum)

Josef Ressel Zentren sind die an österreichischen Fachhochschulen eingerichteten operativen Forschungseinheiten zur Erreichung der Ziele des Förderungsprogramms. Es werden F&E-erfahrene Fachhochschulen angesprochen, die fachlich und organisatorisch in der Lage sind, ein mehrjähriges Forschungsprogramm mit Unternehmen umzusetzen. Als wirtschaftliche Kooperationspartner kommen österreichische und ausländische Unternehmen in Frage.

Laufzeit	5 Jahre: 2 Jahre Eingangsphase 3 Jahre Verlängerungsphase
Öffentliche Finanzierung	50 % des förderbaren Aufwandes 60 % bei KMU-Beteiligung (aliquot zur Beteiligung)
Min. Jahresbudget	EUR 80.000
Max. Jahresbudget	EUR 400.000
Anteil Grundlagenforschung	Keine
Anteil Industrieforschung	100%
Anteil exp. Entwicklung	Keine

4.1.1. Betonung des Zentrumscharakters

JR-Zentren bilden, unabhängig von der konkreten Gestalt ihrer Ausfinanzierung, über ihre verschiedenen Vertragsphasen hinweg eine Einheit. Der überwiegende Anteil der durchzuführenden Arbeiten ist sowohl räumlich als auch organisatorisch an einem Standort durchzuführen. Die Möglichkeit unmittelbarer Zusammenarbeit der Zentrumsmitarbeiterinnen/Zentrumsmitarbeiter ist dabei zu gewährleisten. Eine externe, dezentrale Mitwirkung am Zentrum ist dadurch nicht ausgeschlossen, diese muss jedoch als Form der Arbeitsorganisation die Ausnahme darstellen.

Unter diesen Grundsätzen ist auch die Möglichkeit der Einrichtung Externer Module zu sehen (siehe Punkt 4.1.3.).

4.1.2. Projektinhalt (Aufgaben des JR-Zentrums)

JR-Zentren bestehen aus kleinen bis mittelgroßen Forschungsgruppen (etwa 3 – 10 Personen) unter der Leitung von hochqualifizierten Forscherinnen/Forschern, die zu Fragestellungen des kooperierenden Unternehmenspartners Forschungsergebnisse an einer Fachhochschule erarbeiten (Punkt 4.2. Z. 7 der FTE-Richtlinien). Der Fokus liegt dabei auf der anwendungsnahen Forschung (i.S.d. Punktes 4.2. Z. 1 der FTE-Richtlinien).

Die Publikation der Forschungsergebnisse in Fachzeitschriften und Sammelbänden erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Unternehmenspartners (z.B. an Patentierung).

4.1.3. Modulare Gliederung

Das Arbeitsfeld eines jeden JR-Zentrums kann, wenn erforderlich und sinnvoll, modular untergliedert werden. Unter einem Modul eines JR-Zentrums ist eine personell, sachlich und/oder thematisch definierte Organisationsebene zu verstehen. Die Zusammenarbeit mit den Unternehmenspartnern erfolgt auf Modulebene.

Die Untergliederung in Module ist eine flexible und variable Form der Arbeitsorganisation; so können während der Laufzeit auch neue Module (mit bereits kooperierenden oder neu hinzukommenden Unternehmenspartnern) eingerichtet oder bestehende aufgelassen werden. Derartige Änderungen sind formell als Änderung des Förderungsvertrages anzusehen (vgl. Punkte 4.1.6. bzw. 9.4.) und bedürfen einer Genehmigung durch die zuständigen Gremien der CDG.

Module können nach Maßgabe der Grundsätze des Punktes 4.1.1. auch an einer anderen Fachhochschule, Universität bzw. Forschungseinrichtung eingerichtet werden als an jener Fachhochschule, an der das bestehende JR-Zentrum betrieben wird (Externe Module). Befindet sich ein solches Modul an einer derartigen Einrichtung im Ausland, wird von einem Internationalen Modul gesprochen.

Die Laufzeit eines neu hinzugekommenen Moduls (Punkt 4.1.6.) ist mit dem Ende der Laufzeit des JR-Zentrums begrenzt.

4.1.4. Zentrumsleitung

Grundsätzlich ist für ein JR-Zentrum eine Leiterin/ein Leiter vorzusehen. In sachlich begründeten Fällen kann die Leitung zwei Personen übertragen werden (Leiter/in – Co-Leiter/in). Die Zentrumsleiterin/der Zentrumsleiter muss über ein aufrechtes Dienstverhältnis zum Förderungsnehmer verfügen. Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner voneinander im JR-Zentrum sind eine auch nur teilweise Anstellung der Zentrumsleiterin/des Zentrumsleiters beim Unternehmenspartner oder ein sonst maßgeblicher Einfluss auf die Geschäftsführung ausgeschlossen.

Der Förderungsnehmer hat für geeignete Vertretungsbefugnisse der Zentrumsleitung zum Abschluss von Rechtsgeschäften für den Förderungsnehmer Sorge zu tragen.

Die Zentrumsleiterin/der Zentrumsleiter erhält für die Wahrnehmung dieser Leitungsfunktion vom Förderungsnehmer eine besondere Vergütung in der jeweils vom Kuratorium festgesetzten Höhe (zum Zentrumsleitungshonorar vgl. Punkt 5.3.1.).

Ein Wechsel in der Zentrumsleitung bedarf der Zustimmung des Förderungsgebers auf Grundlage der Empfehlung des zuständigen Bewertungsgremiums. Eine Anhörung der vorgesehenen neuen Zentrumsleiterin/des vorgesehenen neuen Zentrumsleiters ist jedenfalls vorzusehen.

4.1.5. Integration in die Organisation des Förderungsnehmers

Die Grundlage für die Einrichtung eines JR-Zentrums bildet die Konkrete Betreibervereinbarung zwischen dem Förderungsnehmer und der CDG (vgl. Punkt 9.1.3.); die Förderung aus Bundesmitteln für die Einrichtung und den Betrieb des JR-Zentrums beim Förderungsnehmer wird durch den Einzelförderungsvertrag (vgl. Punkt 9.1.4.) geregelt.

Der Förderungsnehmer hat sich darin zu verpflichten, das unter der Verantwortung der Zentrumsleiterin/des Zentrumsleiters geführte JR-Zentrum, das Gegenstand der Förderung ist, in geeigneter Weise in seine Organisation einzugliedern, wobei die operative Unabhängigkeit der Zentrumsleitung gewährleistet sein muss.

Die Infrastruktur des Förderungsnehmers steht dem JR-Zentrum in dem zur Erfüllung von dessen Aufgaben erforderlichen Ausmaß ohne gesonderte Geltendmachung von Kosten zur Verfügung, soweit im Folgenden (insbesondere Punkt 5.3.) nichts Abweichendes geregelt ist.

4.1.6. Hinzunahme weiterer Unternehmenspartner und/oder Ausweitung des Forschungsprogramms in einem bestehenden JR-Zentrum

Die Organisationsform von JR-Zentren ist soweit offen, dass die Hinzunahme neuer Unternehmenspartner in die Forschungsk Kooperation jederzeit ermöglicht werden soll. In Zusammenhang damit, aber auch durch eine beabsichtigte Ausweitung des Forschungsprogramms der bestehenden Partner, besteht die Möglichkeit des Antrags zur Einrichtung eines neuen Moduls an einem bestehenden JR-Zentrum.

4.2. Kooperation mit ausländischen Unternehmenspartnern in einem JR-Zentrum

Es ist möglich, dass sich in einem JR-Zentrum auch ausländische Unternehmenspartner beteiligen.

Voraussetzung dafür ist:

- Das zu behandelnde Thema ist im wirtschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Interesse Österreichs. Für das konkrete Vorhaben ist also der besondere Nutzen für den Wirtschaftsstandort Österreich (z.B. durch Darstellung des erwarteten Wissensgewinns für die heimische Wirtschaft) bzw. das nationale Wissenschaftssystem (z.B. durch geplante Kooperationen mit österreichischen Forschungseinrichtungen) glaubhaft zu machen.

4.3. Internationales Modul eines JR-Zentrums

JR-Zentren haben unter besonderen Umständen die Möglichkeit, eines ihrer Module an einem ausländischen Standort zu betreiben, wenn es für die Forschungsarbeiten erforderlich oder zweckmäßig ist. Voraussetzungen dafür sind:

- Die für die Behandlung der Thematik des Unternehmenspartners notwendige wissenschaftliche Expertise ist in Österreich nicht bzw. nicht in entsprechender Qualität vorhanden.
- Das zu behandelnde Thema ist im wirtschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Interesse Österreichs. Für das konkrete Vorhaben ist also der besondere Nutzen für den Wirtschaftsstandort Österreich (z.B. durch Darstellung des erwarteten Wissensgewinns für die heimische Wirtschaft) bzw. das nationale Innovationssystem (z.B. durch geplante Kooperationen mit österreichischen Forschungseinrichtungen) glaubhaft zu machen.
- Adäquate Wertschöpfung und Forschungsaufwendungen des Unternehmenspartners in Österreich.
- Die Bereitschaft des Fördernehmers, österreichischen Prüforganen oder von diesen Beauftragten Zugang zu gewähren.

Die Voraussetzungen sind im Zuge der Einrichtung des JR-Zentrums bzw. gegebenenfalls für ein während der Laufzeit hinzukommendes Modul zu prüfen. Es ist eine eigene verantwortliche Modulleiterin/ein eigener verantwortlicher Modulleiter am Standort vorzusehen. Die Laufzeit eines Internationalen Moduls ist mit dem Ende der Laufzeit des JR-Zentrums begrenzt.

Die Förderung von Forschung an ausländischen Fachhochschulen, Universitäten bzw. Forschungseinrichtungen in Kooperation mit ausländischen Unternehmen ist nicht Gegenstand dieses Programms.

5. Details zu Förderungsart und -höhe sowie zu den förderbaren Kosten

5.1. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

5.2. Förderungshöhe

Die Höhe richtet sich nach dem Förderungsbedarf mit folgenden Förderungssätzen bzw. Höchstgrenzen:

5.2.1. bei JR-Zentren (bzw. Externen oder Internationalen Modulen eines JR-Zentrums)

- 50 % der förderbaren Kosten;
- 60 % der förderbaren Kosten bei Kooperation mit KMU im aliquoten Anteil dieser Kooperation (vgl. Punkt 4.1.).

Die Obergrenze für das Zentrumsbudget liegt bei EUR 400.000 pro Jahr.

5.2.2. im Zusammenhang mit der Anschubfinanzierung für ein JR-Zentrum

- 100 % der Anschubfinanzierung, die auf Basis eines vom Förderungsgeber festgelegten Prozentsatzes (maximal 10 %) der Budgetsumme für die ersten beiden Jahre der Laufzeit des JR-Zentrums berechnet und nach Genehmigung der Einrichtung des JR-Zentrums ausbezahlt wird. Die Notwendigkeit einer weiteren Anschubfinanzierung ist im Rahmen der Zweijahresevaluierung zu prüfen.

5.3. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeiten entstanden sind.

5.3.1. Personalkosten

Förderbar sind die Kosten für Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker und sonstige Personen, soweit diese an der Fachhochschule beschäftigt und unmittelbar dem Forschungsvorhaben zugeordnet sind. Personalkosten, die den anteiligen Verwaltungskosten des Förderungsnehmers zuzuordnen sind, sind nicht förderbar. Die Personalkosten sind bis zum Ausmaß der gemäß Z 8 der „Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen“ festgelegten Richtwerte (BGBl. II Nr. 50/1999, Anhang 3, in der jeweils geltenden Fassung) förderbar, sofern diese Verordnung im konkreten Fall direkt oder analog anwendbar ist. Abweichend davon kann von der CDG als Abwicklungsstelle ein differenziertes Personalkostenschema auf der Grundlage der jeweils gültigen Personalkostensätze des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) erstellt und laufend an die spezifischen marktbedingten Gegebenheiten angepasst werden, wenn dies zur Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis führt. Personalkostensätze nach einem allfälligen Kollektivvertrag werden akzeptiert. Über die Personalkostensätze der CDG hinausgehende bzw. freiwillige und nicht in einem allfälligen Kollektivvertrag verpflichtend vorgesehene Gehaltsbestandteile können nicht gefördert werden.

Hinzu kommt die Förderbarkeit des vom Kuratorium der CDG seiner Höhe nach festzulegenden Zentrumsleitungshonorars gemäß Punkt 4.1.4. Zusätzliche freiwillige und nicht in einem allfälligen Kollektivvertrag verpflichtend vorgesehene Gehaltsbestandteile in Bezug auf das Zentrumsleitungshonorar können nicht gefördert werden.

5.3.2. Sachkosten, die kein Anlagevermögen darstellen

Förderbar sind folgende Sachkosten, die kein Anlagevermögen darstellen, soweit sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden:

- Geringwertige Wirtschaftsgüter (d.s. Geräte bis zu einem Anschaffungswert von EUR 400 exkl. USt.) uneingeschränkt;
- Anschaffungen ab EUR 400 exkl. USt., die nicht bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb bzw. Forschungsbetrieb im JR-Zentrum zu dienen;
- Material und Verbrauchsgüter.

5.3.3. Anlagevermögen (Inventar) im Sinne des UGB

Anlagevermögen (Inventar) im Sinne des UGB sind Gegenstände mit einem Anschaffungswert ab EUR 400 exkl. USt., die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb bzw. Forschungsbetrieb im JR-Zentrum zu dienen.

Die Anschaffungskosten für solche Geräte stellen dann förderbare Kosten im Rahmen dieses Förderungsprogramms dar, wenn die Geräte für den Betrieb des JR-Zentrums notwendig bzw. zweckmäßig, in Betrieb und dauerhaft während der Laufzeit des JR-Zentrums für konkrete wis-

senschaftliche Arbeiten des JR-Zentrums gewidmet sind. Kosten im Zusammenhang mit Transport, Aufstellung und Adaptierung sowie Wartung und Reparatur derartiger Geräte können ebenfalls als förderbare Kosten geltend gemacht werden.

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, im Fall einer vorzeitigen Beendigung des JR-Zentrums den Förderanteil des Restbuchwertes an den Förderungsgeber zu refundieren.

Allgemeine Infrastrukturmaßnahmen sind, sofern sie nicht in einem unmittelbaren technischen Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben stehen, nicht förderbar. Nicht förderbar sind Kosten für Gebäude und Grundstücke.

5.3.4. Kosten für Leistungen Dritter

Förderbar sind Kosten für Leistungen Dritter, die für das Forschungsvorhaben notwendig oder zweckmäßig sind, insbesondere:

- Zukauf von Forschungs- und Beratungsleistungen, u.a. auch Leistungen von Universitäten im Rahmen eines Dissertationsprojektes;
- Probenerstellung, externe Messungen und Materialprüfungen;
- Spezielle EDV-Dienstleistungen;
- Wartungen, Reparaturen, Ein- und Umbauten an Anlagen und Geräten im JR-Zentrum;
- Anteilige Kosten für besondere im Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben stehende Nutzung von Einrichtungen und Großgeräten (z.B. Mess- und Prüfeinrichtungen, Elektronenmikroskope, Rechenzeit auf Großrechenanlagen, Nutzung von Reinräumen u.ä.).

Grundsätzlich unzulässig sind finanzielle Rückflüsse an die beteiligten Unternehmenspartner. In sachlich begründeten Ausnahmen kann die Förderungswürdigkeit anerkannt werden (z.B. wenn es keine technische oder ökonomisch vertretbare Alternative bei der Probenherstellung gibt). Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft in solchen Fällen das Kuratorium. Jedenfalls ausgeschlossen ist dabei eine Förderung des unternehmerischen Gewinns.

5.3.5. Reisekosten

Förderbar sind Reisekosten von Personen, die unmittelbar mit den Forschungsarbeiten im JR-Zentrum befasst sind, nach Maßgabe der an der betreibenden Fachhochschule gültigen Reisegebührevorschriften. Im Fall von Reisekosten an einer Universität gelten die Reisegebührevorschriften der betreffenden Universität. Subsidiär und im Fall außeruniversitärer Forschungseinrichtungen gilt die Reisegebührevorschrift des Bundes. Die Teilnahme an Kongressen und sonstigen wissenschaftlichen Veranstaltungen ist förderbar, wenn die Teilnahme dem notwendigen oder zweckmäßigen Wissenserwerb für die Zentrumsleitung, Zentrumsmitarbeiterinnen und Zentrumsmitarbeiter im Zusammenhang mit dem Forschungsprojekt (Aufbau von Kompetenz im JR-Zentrum) dient.

5.3.6. Sonstige Kosten

Förderbar sind zusätzliche Betriebskosten des JR-Zentrums, insbesondere

- Wissenschaftliche Literatur und Zeitschriften, Zugang zu Online Medien etc.;
- Workshops, wissenschaftliche Gastvorträge, Präsentationen.

Nicht förderbar sind Kosten für Rückstellungen und Rücklagen, es sei denn, ein allfälliger Kollektivvertrag sieht diese zwingend vor.

5.3.7. Anschubfinanzierung

Die Anschubfinanzierung gemäß Punkt 5.2.2. dient dazu, die Aufwendungen des Fördernehmers bei der Bereitstellung der Basisinfrastruktur (in sachlicher und personeller Hinsicht) partiell abzudecken. Die Anschubfinanzierung ist insbesondere dafür heranzuziehen, allfällige organisatorische und strukturelle Belastungen der Organisationseinheit, in die das JR-Zentrum eingebettet ist, auszugleichen.

6. Förderungsnehmer

Als Förderungsnehmer kommen in Frage:

- Erhalter von F&E-erfahrenen inländischen Fachhochschulen gem. § 1 und 2 Fachhochschul-Studiengesetz (vertreten durch die vorgesehene Zentrumsleiterin/den vorgesehenen Zentrumsleiter);
- Im Fall Externer oder Internationaler Module die beherbergenden Einrichtungen¹.

Im Verfahren bis zum Abschluss eines Einzelförderungsvertrages tritt an die Stelle der Bezeichnung „Förderungsnehmer“ die Bezeichnung „Förderungsgeber“.

Die mit dem Förderungsnehmer kooperierenden Unternehmen sind selbst nicht Förderungsnehmer, sondern bringen ihrerseits (in der Regel) 50 % der an die Forschungseinrichtungen fließenden Mittel auf. Sie haben zur Sicherung der langfristigen wirtschaftlichen Relevanz der Forschung unmittelbaren Einfluss auf Themenstellung und prioritären Zugang zu den Ergebnissen (insbesondere Erfindungen), soweit diese nicht nach den Grundsätzen dieses Programmdokuments öffentlich zugänglich zu machen sind. Die eingesetzten öffentlichen Förderungsmittel kommen auf diese Weise unmittelbar den

¹ Beherbergende Einrichtungen können sein: inländische Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002 (vertreten durch die vorgesehene Leiterin/den vorgesehenen Leiter des Externen Moduls bzw. die Leiterin/den Leiter der beherbergenden Organisationseinheit gemäß § 28 und 27 Abs. 1 Z. 2 Universitätsgesetz 2002), die Donauuniversität Krems, inländische außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (darunter sind nicht universitär organisierte Institute der ÖAW oder vergleichbare wissenschaftliche Einrichtungen zu verstehen) sowie ausländische Fachhochschulen, Universitäten bzw. außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Nicht als Förderungsnehmer in Betracht kommen seitens des Bundes gemäß § 8 UniAkkG Privatuniversitäten.

Fachhochschulen zu Gute, mittelbar auch den kooperierenden Unternehmen sowie den an der Kooperation beteiligten Einrichtungen.

7. Konkretisierung der Verfahrensgrundsätze

7.1. Bewertungsgremium

Die Aufgabe der Bewertung von Anträgen wird dem wissenschaftlichen Senat der CDG übertragen. Zur deutlicheren Unterscheidung von der Aufgabe des Senats zur Bewertung von Anträgen im Rahmen von CD-Labors wird innerhalb des Senats eine eigene Kurie gebildet (JR-Kurie). Die Aufgaben der Kurie werden durch eine von der CDG zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Bei spezifischen Aufgaben werden im Auftrag der JR-Kurie vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden ausgewählte Untergruppen der JR-Kurie in Form von JR-Prüfungsausschüssen tätig.

7.2. Einreichung von Anträgen (Förderungsansuchen)

7.2.1. Anträge

Die Einbringung von Anträgen erfolgt nach dem Antragsverfahren (Punkt 2.3. FTE-Richtlinien) und hat schriftlich und in englischer Sprache entsprechend dem Leitfaden zur Beantragung eines JR-Zentrums an die CDG zu erfolgen. Anträge auf die Gewährung einer Förderung können demnach laufend erfolgen; es gibt keine besonderen Ausschreibungen oder Stichtage.

Der Antrag hat mindestens zu enthalten:

- eine ausführliche Beschreibung des Forschungsvorhabens (Stand des Wissens, geplante Arbeiten, Lösungsansätze);
- Forschungs-, Zeit- und Kostenplan (für die ersten beiden Forschungsjahre detailliert, für die drei weiteren perspektivisch);
- Information zur bestehenden Infrastruktur (Räumlichkeiten, Geräte), deren Nutzung für das JR-Zentrum (bzw. für ein räumlich getrenntes Modul eines JR-Zentrums) vorgesehen ist;
- Unterlagen zur vorgesehenen Zentrumsleiterin/zum vorgesehenen Zentrumsleiter, die eine Beurteilung ihrer/seiner Qualifikation hinsichtlich F&E-Erfahrung und Führungsqualitäten erlauben;
- Nachweis der Vertretungsbefugnis durch die vorgesehene Zentrumsleiterin/den vorgesehenen Zentrumsleiter (oder eine entsprechende Absichtserklärung seitens des Förderungswerbers);
- Information zu den kooperierenden Unternehmenspartnern.

Im Vorfeld der (formellen) Antragstellung bietet die CDG Informationen und Beratung an. Anträge können jederzeit zurückgezogen oder nach Aufforderung der JR-Kurie bzw. eines JR-Prüfungsausschusses zur Verbesserung oder Umarbeitung modifiziert werden.

7.2.2. Vorprüfung

Anträge werden von der Abwicklungsstelle (Generalsekretariat) einer formellen Vorprüfung unterzogen und der JR-Kurie bzw. einem JR-Prüfungsausschuss zur inhaltlichen Prüfung übermittelt.

Formal mangelhafte Anträge sind zur Verbesserung zurückzustellen. Über Zweifelsfälle hinsichtlich der Erfüllung formaler Kriterien entscheidet das Kuratorium der CDG.

7.3. Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Die Bewertung der Förderungswürdigkeit des Antrags erfolgt unter zwei wesentlichen Aspekten:

- (1) der Qualität des im Antrag beschriebenen Forschungsvorhabens einschließlich der wirtschaftlichen Relevanz und Umsetzungsnahe;
- (2) der Qualifikation der vorgesehenen Zentrumsleiterin/des vorgesehenen Zentrumsleiters und ihrer/seiner Befähigung, eine Forschungsgruppe zu leiten.

7.3.1. Die Qualität des Antrags bemisst sich nach folgenden Kriterien

- Befindet sich das Forschungsvorhaben auf hohem Niveau?
- Baut das Forschungsvorhaben auf den Stand des Wissens in der jeweiligen Fachrichtung auf?
- Sind klare und erreichbare Ziele definiert?
- Tragen die erwarteten Ergebnisse zu einer möglichen Weiterentwicklung des Wissensstandes in der jeweiligen Fachrichtung bei?
- Ist das Forschungsvorhaben wirtschaftlich relevant und enthält oder ermöglicht es Innovation in Umsetzungsnahe?
- Ist der theoretische Hintergrund adäquat dargestellt?
- Ist die vorgesehene Methodologie erfolgversprechend?
- Sind die geplanten Ressourcen ausreichend und hinreichend fokussiert?
- Wie ist die vorgesehene Kooperationsform zu beurteilen?
- Wie ist das öffentliche Interesse am Forschungsvorhaben zu beurteilen?

7.3.2. Die Beurteilung der Zentrumsleiterin/des Zentrumsleiters richtet sich nach folgenden Kriterien

- Wie ist das Standing in wissenschaftlicher Hinsicht (insbesondere durch Beurteilung der Publikationstätigkeit)?
- Hat die vorgesehene Zentrumsleiterin/der vorgesehene Zentrumsleiter Erfahrung mit F&E in Unternehmen?

- Hat die vorgesehene Zentrumsleiterin/der vorgesehene Zentrumsleiter Erfahrung in der Leitung von Forschungsprojekten (z.B. FFG-Projekten, FWF-Projekten)?
- Ist sie/er geeignet, eine Gruppe von Forscherinnen und Forschern zu leiten?
- Ist die Stellung und Einbindung der vorgesehenen Zentrumsleiterin/des vorgesehenen Zentrumsleiters in die Organisation des Förderungswerbers ausreichend?
- Gibt es persönliche oder organisatorische Gründe, die den ordnungsgemäßen Betrieb eines JR-Zentrums beeinträchtigen könnten?

7.4. Verfahren zur Bewertung

7.4.1. Bei Anträgen auf Einrichtung eines JR-Zentrums

Die Bewertung erfolgt durch die JR-Kurie der CDG (Bewertungsgremium). Im Regelfall sollen drei Gutachten externer internationaler Expertinnen/Experten (Peer Review Verfahren) eingeholt werden, für eine Entscheidungsfindung müssen mindestens zwei Gutachten vorliegen.

Das Verfahren hat in geeigneter Form die Übermittlung der Bewertungskriterien an die externen Gutachterinnen/Gutachter vorzusehen (z.B. in Form eines standardisierten Fragenkatalogs). Zur Übermittlung an die externen Gutachterinnen/Gutachter bedarf ein Antrag einer gewissen inhaltlichen Mindestqualität; über das Vorliegen dieses Erfordernisses entscheidet die JR-Kurie oder ein JR-Prüfungsausschuss.

Eine positive Förderungsempfehlung setzt weiters eine Anhörung der vorgesehenen Zentrumsleiterin/des vorgesehenen Zentrumsleiters vor der JR-Kurie voraus, in der sie/er Gelegenheit hat, das Forschungsvorhaben zu präsentieren. Über die Einladung der Antragstellerin/des Antragstellers zu einer Anhörung entscheidet die JR-Kurie nach eingehender Beratung über die externen Gutachten. Diese Entscheidung kann die JR-Kurie einem JR-Prüfungsausschuss übertragen.

7.4.2. Bei Anträgen auf Einrichtung eines Internationalen Moduls

Grundsätzlich gilt das gleiche Verfahren wie in Punkt 7.4.1. Die Beurteilung hat jedoch zusätzlich die besonderen Voraussetzungen eines Internationalen Moduls (siehe Punkt 4.3.) zu umfassen.

7.4.3. Bei Anträgen auf Einrichtung eines zusätzlichen Moduls

Die Bewertung erfolgt durch die JR-Kurie der CDG. Ein JR-Prüfungsausschuss oder die JR-Kurie kann bei Bedarf die Einholung eines externen Gutachtens beschließen. Ist eine Entscheidung über mehrere zusätzliche Module am selben JR-Zentrum zu treffen oder übersteigt die mit der Einrichtung verbundene Erweiterung des Budgets des Zentrums 50% der ursprünglich veranschlagten Kosten, so ist vor der Entscheidung der JR-Kurie über eine Empfehlung an das Kuratorium jedenfalls ein externes Gutachten einzuholen. Eine neuerliche Anhörung findet in der Regel nicht statt.

Handelt es sich um ein Internationales Modul, das zusätzlich eingerichtet werden soll, hat die Beurteilung zusätzlich die besonderen Voraussetzungen des Punktes 4.3. zu umfassen.

7.4.4. Die Entscheidung des JR-Prüfungsausschusses kann lauten auf

- Einleitung des externen Begutachtungsverfahrens;
- Zurückstellung des Antrags zur Verbesserung oder Überarbeitung;
- Empfehlung der Ablehnung des Antrags wegen Nichterfüllung von Mindestkriterien an die JR-Kurie.

7.4.5. Die Entscheidung der JR-Kurie kann lauten auf

- Einleitung des externen Begutachtungsverfahrens;
- Einladung der Antragstellerin/des Antragstellers zur Anhörung vor der JR-Kurie;
- Empfehlung zur Förderung;
- Empfehlung zur Förderung mit bestimmten Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen;
- Zurückstellung des Antrags zur Verbesserung oder Überarbeitung;
- Empfehlung zur Ablehnung des Antrags an das Kuratorium.

7.5. Verfahren zur Entscheidung

7.5.1. Bei allen Anträgen im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb eines JR-Zentrums

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung trifft das Kuratorium der CDG im Namen des Bundes. Eine positive Förderungsentscheidung kann nur mit der Stimme der Vertreterin/des Vertreters des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend im Kuratorium erfolgen (Vetorecht des Förderungsgebers).

Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der Empfehlung der JR-Kurie sowie der Kriterien der förderungsrechtlichen Zulässigkeit und forschungspolitischen Zweckmäßigkeit sowie der Verfügbarkeit der notwendigen Förderungsmittel. Die Förderungsentscheidung trifft das Kuratorium unmittelbar im Zusammenhang mit seinen (CDG-intern wirksamen) Entscheidungen über die Einrichtung von JR-Zentren.

7.5.2. Die Entscheidung des Kuratoriums kann lauten auf

- Genehmigung einer Förderung (evt. mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen);
- Zurückstellung des Antrags zur neuerlichen Behandlung in der JR-Kurie;
- Ablehnung des Antrags.

Entscheidungen sind dem Förderungswerber schriftlich mitzuteilen, im Fall einer Zurückstellung bzw. Ablehnung unter Angabe der maßgeblichen Gründe.

7.6. Bewertungshandbuch und Leitfaden

7.6.1. Bewertungshandbuch

Der Ablauf des Bewertungsvorganges, das Verfahren bei der Prüfung und Beurteilung der Erfüllung der Bewertungs- und Entscheidungskriterien sowie die externe Begutachtung sind von der CDG als Abwicklungsstelle in einem Bewertungshandbuch festzulegen.

Die Genehmigung des Bewertungshandbuches erfolgt durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend.

7.6.2. Leitfaden

Die Bewertungs- und Entscheidungskriterien sind von der CDG in einem Leitfaden (für Förderungsnehmer) näher zu erläutern.

8. Verfahren zur Vertragsverlängerung

Voraussetzung für die Verlängerung der Förderung des Bundes um drei Jahre über die Eingangsphase hinaus (Verlängerungsphase) ist eine positive Evaluierung gemäß Punkt 12.2.1. Ein eigener auf Verlängerung gerichteter Antrag des Förderungsnehmers ist nicht erforderlich, er hat jedoch im Zuge der Evaluierung Unterlagen über seine weiteren Forschungsarbeiten vorzulegen (Forschungs-, Zeit- und Kostenpläne) und auf Verlangen zu präzisieren.

Die von der JR-Kurie bzw. von einem JR-Prüfungsausschuss bestellte Gutachterin/der bestellte Gutachter erstellt auf Basis der Evaluierungsveranstaltung und des Evaluierungsberichts gemäß Punkt 12.2.1. ein schriftliches Gutachten, das der JR-Kurie vorgelegt wird.

Bewertungsgrundlagen für die Empfehlung der JR-Kurie sind:

- der Evaluierungsbericht;
- der vom Förderungsnehmer vorzulegende, detaillierte Forschungs-, Zeit- und Kostenplan für das dritte bis fünfte Forschungsjahr;
- die Evaluierungsveranstaltung;
- das Gutachten der Evaluatorin/des Evaluators.

8.1. Die Entscheidung der JR-Kurie kann lauten auf

- Empfehlung der Verlängerung des JR-Zentrums;
- Empfehlung der Verlängerung des JR-Zentrums mit bestimmten Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen;

- neuerliche Beauftragung einer externen Gutachterin/eines externen Gutachters;
- Empfehlung der Ablehnung der Verlängerung des JR-Zentrums mit einer (kurz zu bemessenden) Auslaufphase;
- Empfehlung der Ablehnung der Verlängerung des JR-Zentrums.

Die Entscheidung über die Verlängerung der Förderung wird vom Kuratorium nach analogen Kriterien wie bei der Entscheidung über Erstanträge getroffen. Eine positive Förderungsentscheidung kann nur mit der Stimme der Vertreterin/des Vertreters des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend im Kuratorium erfolgen (Vetorecht des Förderungsgebers).

8.2. Die Entscheidung des Kuratoriums kann lauten auf

- Verlängerung des JR-Zentrums (eventuell mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen);
- Zurückstellung der Entscheidung zur neuerlichen Behandlung in der JR-Kurie;
- Ablehnung der Verlängerung des JR-Zentrums verbunden mit der Genehmigung einer Auslaufphase;
- Ablehnung der Verlängerung des JR-Zentrums.

Entscheidungen sind (einschließlich der gegebenenfalls beschlossenen Bedingungen, Auflagen und Empfehlungen) dem Förderungswerber schriftlich mitzuteilen, im Fall einer Ablehnung unter Angabe der maßgeblichen Gründe.

9. Förderungsverträge und Regelungen betreffend Vertragsänderungen

Die im Zusammenhang mit Förderungen abzuschließenden Förderungsverträge fügen sich in eine die Organisation von JR-Zentren insgesamt regelnde hierarchische Vertragsstruktur.

9.1. Vertragstypen

Zur Einrichtung, zum Betrieb und zur Förderung werden mit den Betreibern von JR-Zentren sowohl Verträge auf genereller Ebene (die Bestimmungen für alle JR-Zentren bzw. Module an der betreffenden Forschungseinrichtung enthalten) als auch Einzelverträge (für konkrete JR-Zentren) geschlossen. Im Zuge dessen werden vertragliche Rechtsbeziehungen sowohl zwischen der CDG und dem Betreiber als auch, unabhängig davon, zwischen dem Bund und dem Betreiber begründet. Im Einzelnen sind folgende Typen zu unterscheiden:

9.1.1. Generelle Betreibervereinbarung

abgeschlossen zwischen der CDG im eigenen Namen und dem Betreiber, regelt generell für alle JR-Zentren beim Betreiber (Fachhochschülerhalter):

- Verhältnis Betreiber – CDG (als Verein und Geldgeber im eigenen Namen);
- Nutzung von geförderten Geräten;
- IPR-Regelungen;
- Pflichten gegen die CDG aus dem Verhältnis Betreiber – Unternehmenspartner (Vereinsmitglied);
- Pflichten gegen andere, vom Bund verschiedene Förderungsgeber.

9.1.2. Generalförderungsvertrag (Bundesförderung)

abgeschlossen zwischen der CDG im Namen und auf Rechnung des Bundes und dem Betreiber als Förderungsnehmer, regelt generell für alle JR-Zentren mit Bundesförderung:

- Rechtsbeziehung Bund – Betreiber als Förderungsempfänger von Programmmitteln des Bundes;
- Verhältnis Betreiber – CDG (als Abwicklungsstelle für den Bund).

9.1.3. Konkrete Betreibervereinbarung

abgeschlossen zwischen der CDG im eigenen Namen und dem Betreiber, regelt Einrichtung und Betrieb eines bestimmten JR-Zentrums, d.h. enthält alle Bestimmungen, die nicht schon in der Generellen Betreibervereinbarung enthalten sind, z.B. Forschungs-, Zeit- und Kostenpläne. Besteht mit dem Förderungsnehmer (noch) keine Generelle Betreibervereinbarung, dann hat die Konkrete Betreibervereinbarung alle notwendigen Bestimmungen für die Förderung zu enthalten.

9.1.4. Einzelförderungsvertrag (Bundesförderung)

abgeschlossen zwischen der CDG im Namen und auf Rechnung des Bundes und dem Betreiber als Förderungsnehmer, regelt die konkrete Förderung gemäß gegenständlichem Programmdokument, soweit nicht bereits durch den Generalförderungsvertrag geregelt. Besteht mit dem Förderungsnehmer (noch) kein Generalförderungsvertrag, dann hat der Einzelförderungsvertrag alle notwendigen Bestimmungen für die Förderung zu enthalten.

9.1.5. Vertragsdokument

Die Verträge gemäß Punkt 9.1.1. und Punkt 9.1.2. bzw. Punkt 9.1.3. und Punkt 9.1.4. können bei deutlicher Unterscheidung der jeweils zu regelnden Rechtsbeziehungen in einem gemeinsamen Vertragsdokument zusammengefasst werden.

9.2. Abschluss von Generalförderungsverträgen mit Forschungseinrichtungen

Mit österreichischen Fachhochschulen, die JR-Zentren einrichten möchten, sind Generalförderungsverträge (Punkt 9.1.2.) abzuschließen, auf deren Basis wiederum die Einzelförderungsverträge des

Bundes abgeschlossen werden. Diese Verträge haben das FTFG sowie die Bestimmungen der FTE-Richtlinien, insbesondere Anhang I der FTE-Richtlinien, und dieses Programmdokuments sowie sonstige zur Anwendung kommende Bestimmungen des Forschungsförderungsrechtes zu beachten.

9.3. Abschluss von Einzelförderungsverträgen

Im Fall der Gewährung einer Förderung sind Einzelförderungsverträge (Punkt 9.1.4.) des Bundes, vertreten durch die CDG als Abwicklungsstelle, mit den Förderungsnehmern für die Eingangsphase abzuschließen. Entsprechende Optionen für Vertragsverlängerungen (Verlängerungsphase) sind in den Vertrag aufzunehmen.

Besteht mit dem Förderungsnehmer kein Generalförderungsvertrag gemäß Punkt 9.1.2., dann sind die dort behandelten Bestimmungen im Einzelförderungsvertrag zu regeln.

Die Einzelförderungsverträge haben neben den Forschungs-, Zeit- und Kostenplänen für die geförderten Forschungsarbeiten insbesondere auf die Überbindung von Pflichten aus dem Förderungsprogramm zu achten; dazu zählen insbesondere:

- Rückforderungsbestimmungen (gemäß Punkt 5.3.5. des Anhangs I der FTE-Richtlinien);
- Ausreichende Berichtspflichten;
- Mitwirkung an der finanziellen Kontrolle (Controlling, gemäß Punkt 5.3.3. des Anhangs I der FTE-Richtlinien);
- Verpflichtung zur korrekten Rechnungsadressierung (lautend auf „JR-Zentrum für ...“);
- Verpflichtung zum Verweis auf das BMWFJ in allen Publikationen;
- Überbindung von Pflichten in Subverträgen (z.B. Vertraulichkeitsbestimmungen in Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen);
- Datenschutzerklärung (gemäß Punkt 5.3.6. des Anhangs I der FTE-Richtlinien);
- Sonstige Vertragsbestimmungen, die gemäß FTE-Richtlinien (insbesondere Anhang I der FTE-Richtlinien) und Programmdokument zu vereinbaren sind.

9.4. Bestimmungen zur Änderung laufender Einzelförderungsverträge

9.4.1. Hinzunahme neuer Module zu einem bestehenden JR-Zentrum

Die Hinzunahme eines zusätzlichen Moduls (Punkt 4.1.6.) bedeutet eine Änderung (Erweiterung) der Förderung und erfordert eine entsprechende Förderungsentscheidung des Kuratoriums. Eine positive Förderungsentscheidung kann nur mit der Stimme der Vertreterin/des Vertreters des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend im Kuratorium erfolgen (Vetorecht des Förderungsgebers).

Die Entscheidung erfolgt auf Empfehlung der JR-Kurie, welche die Erweiterung des JR-Zentrums inhaltlich zu prüfen hat (Punkt 7.4.3.).

9.4.2. Sonstige Vertragsänderungen

Über kleinere Adaptionen der Förderung (unterhalb der Schwelle des Punktes 9.4.1.) und über sonstige Vertragsänderungen entscheidet das Kuratorium ohne zwingende vorherige Anhörung der JR-Kurie.

9.5. Sonderfälle

Wurde eine Vertragsphase eines JR-Zentrums aus anderen Mitteln als solchen des Bundes gefördert und ist darum das gegenständliche Programmdokument nicht anwendbar, so ist, wenn die Fortführung der Förderung nunmehr aus Bundesmitteln vorgesehen ist, bei Vorliegen der gleichen sachlichen Voraussetzungen, wie sie im Programmdokument geregelt sind, die Übernahme in das Förderungsprogramm durch in geeigneter Weise adaptierte Einzelförderungsverträge vorzunehmen.

10. Beendigung der Förderung und Auslaufphase

10.1. Bestimmungen zur Beendigung der Förderung

Die Förderung einzelner JR-Zentren endet jedenfalls unbeschadet allfälliger Rückforderungsbestimmungen von Förderungsmitteln gemäß FTE-Richtlinien durch:

- (1) Erreichen des fünfjährigen maximalen Förderungszeitraumes;
- (2) Fehlen einer positiven Entscheidung zur Verlängerung der Förderung gemäß Punkt 8.;
- (3) Unterschreiten der Zentrumsbudgetuntergrenze i.d.H.v. EUR 80.000 durch Fortfall der Unternehmenskooperation (dem Förderungsnehmer ist jedoch ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um den Fortfall durch eine andere Unternehmenskooperation zu substituieren).

10.2. Bestimmungen zur Auslaufphase

In Fall (1) des Punktes 10.1. kann zur Betreuung von bereits begonnenen Master- und Diplomarbeiten sowie – sofern zutreffend – Dissertationen eine Auslaufphase bis zu max. 9 Monaten beantragt werden. In den Fällen (2) und (3) des Punktes 10.1. kann zweckmäßigerweise zur Sicherung der erreichten Forschungsergebnisse eine Auslaufphase bis zu max. 12 Monaten vereinbart werden. Die Zuerkennung von Förderungsmitteln in einer allfälligen Auslaufphase ist restriktiv zu halten; die konkrete Beurteilung und Entscheidung trifft das Kuratorium, gegebenenfalls nach Anhörung der JR-Kurie.

11. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Indikatoren dienen der Prüfung der operationalisierbaren Ziele (siehe Punkt 1.2.). Die Indikatoren dienen primär der Evaluierung des Programms, mittelbar auch der Evaluierung von einzelnen JR-Zentren. Es ist jedoch zu bemerken, dass nach dem im Programm geltenden Grundsatz der Autono-

mie in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten die Art und Weise, wie Indikatoren bei der wissenschaftlichen Evaluierung von JR-Zentren zum Einsatz kommen, selbst Gegenstand des fachlichen Urteils von Expertinnen/Experten ist. Auf Grund der hohen Diversität von Fachrichtungen ist hier mit unterschiedlichen Ausprägungen zu rechnen.

Verknüpfung von Zielen und Indikatoren:

Programmziel	Indikatoren	Informationsquelle
Langfristigkeit und Intensität der Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der Unternehmen • zeitliche Verteilung der Kooperationsdauer • Grad der Verflechtung • Zahl und Gründe von vorzeitigen Ausstiegen • neue Module • Kooperation mit anderen JR-Zentren und CD-Labors • Kooperation mit COMET • sonstige Kooperationen • Fluktuation der Forschungsgruppe 	Datenbank Berichte Fragebogen
Forschungsergebnisse auf hohem Niveau	<ul style="list-style-type: none"> • Publikationen referiert • Publikationen nicht referiert • Konferenzen • wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen 	Datenbank
Praxisrelevante Forschung	<ul style="list-style-type: none"> • Praxisnähe der Themenstellung • Art und Intensität der Kooperation zwischen Forschungs- und Unternehmenspartnern 	Datenbank Fragebogen
Hebelwirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Erfindungen • Patente • Umsetzungs-Folgeaktivitäten • induzierte weitere Forschungsprojekte 	Datenbank Fragebogen
Wissenstransfer	<ul style="list-style-type: none"> • Prozessinnovationen • Produktinnovationen • Entwicklung der Forschungsauftragslage beim Forschungspartner 	Fragebogen
Entwicklung von Humanressourcen	<ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeiten • Diplomarbeiten • Dissertationen • wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen • Wechsel von Zentrumspersonal in Unternehmen 	Datenbank

Programmziel	Indikatoren	Informationsquelle
Lehre	<ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung der Forschungsergebnisse im Ausbildungsangebot der Fachhochschule Verknüpfung des Forschungsangebotes mit der Lehre, insbesondere durch die Mitarbeit von Studierenden „Upgrading“ bzw. „Realitätsnähe“ der Ausbildung 	Fragebogen

12. Monitoring- und Evaluierungskonzept

Im Hinblick auf Evaluierungen sind zwei Ebenen zu unterscheiden, die Projektebene, d.h. die begleitende Kontrolle der geförderten Vorhaben (JR-Zentren), und die Programmebene, d.h. die Evaluierung der kumulativen Zielerreichung des auf Grundlage dieses Programmdokuments durchgeführten Förderungsprogramms.

12.1. Programmebene

Es hat bis Ende 2015 (siehe Punkt 3. Laufzeit) eine umfangreiche Programmevaluierung stattzufinden. Die Auswahl und Beauftragung der Evaluatorinnen/Evaluatoren erfolgt durch Ausschreibung durch das BMWFJ gemäß den jeweils gültigen Vergaberegeln.

Die Evaluierung verfolgt den Zweck, Ergebnisse und Wirkung des Programms innerhalb der CDG und innerhalb der österreichischen Forschungsförderungslandschaft und seine Effektivität im Hinblick auf die Weiterentwicklung des österreichischen Innovationssystems zu prüfen. Es ist dabei insbesondere der Grad der Zielerreichung hinsichtlich der operationalisierbaren Ziele (Punkt 1.2.) und der damit verknüpften Indikatoren (Punkt 11.) zu erheben und insgesamt eine Auswertung des wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Nutzens vorzunehmen. Aus den Ergebnissen sind von den Evaluatorinnen/Evaluatoren Empfehlungen für die Fortführung des Förderungsprogramms abzuleiten.

12.2. Projektebene

12.2.1. Wissenschaftliche Zweijahresevaluierung

Am Ende der Eingangsphase (vor dem Ablauf des zweiten Forschungsjahres) eines JR-Zentrums ist eine Evaluierung von der CDG durchzuführen. Ziel der Evaluierung ist in erster Linie, die Fortschritte in den Forschungsarbeiten zu bewerten.

Diese Bewertung erfolgt im Rahmen einer Evaluierungsveranstaltung an der jeweiligen Fachhochschule unter Hinzuziehung mindestens einer internationalen Expertin/eines internationalen Experten. Diese nehmen die Prüfung der Forschungsergebnisse in standardisierter Form (z.B. durch ei-

nen vorgegebenen Fragenkatalog) unter Berücksichtigung der spezifischen Charakteristika der jeweiligen Fachrichtung vor. Die Qualität des JR-Zentrums bemisst sich dabei grundsätzlich nach folgenden Kriterien:

- Befinden sich die Forschungsarbeiten auf hohem Niveau?
- Tragen die Ergebnisse zu einer Weiterentwicklung des Wissensstandes der jeweiligen Fachrichtung bei?
- Gibt es Abweichungen vom ursprünglichen Forschungs-, Zeit- und Kostenplan und sind diese begründet?
- Sind allfällige anlässlich der Förderungsentscheidung ausgesprochene Auflagen erfüllt bzw. Empfehlungen berücksichtigt worden?
- Wie ist die Publikationsleistung qualitativ und quantitativ zu bewerten?
- Bestehen relevante Kooperationen und wie sind diese zu bewerten?
- Ist die wirtschaftliche Umsetzung beim bzw. der Wissenstransfer zum Unternehmenspartner (unter Beachtung der Grundsätze von Punkt 12.2.2.) gewährleistet?
- Ist die Betreuung der jungen Forscherinnen und Forscher entsprechend?
- Wie ist das Forschungsprogramm für die nachfolgende Förderungsperiode in Relation zu den bisherigen Ergebnissen zu beurteilen?

Für die Zweijahresevaluierung ist von der Zentrumsleiterin/vom Zentrumsleiter ein Evaluierungsbericht vorzulegen und in der Evaluierungsveranstaltung mündlich zu erläutern (Präsentation der Forschungsergebnisse). Der Evaluierungsbericht ist anhand von der CDG herauszugebender Richtlinien zu verfassen. Die Gutachterin/der Gutachter erstellt auf Basis der Evaluierungsveranstaltung und des Evaluierungsberichts ein schriftliches Gutachten, das der JR-Kurie vorgelegt wird.

12.2.2. Wirtschaftliche Evaluierung

Eine gesonderte wirtschaftliche Evaluierung des Fortschritts der geförderten Vorhaben findet während der Laufzeit der JR-Zentren nicht statt. Es gilt im vorliegenden Programm der Grundsatz, dass der wirtschaftliche Nutzen durch die Bereitschaft des Unternehmenspartners, weiterhin 50% (bzw. bei KMU 40 %) der Projektkosten (in bar) aufzubringen, gewährleistet ist. Wirtschaftliche Aspekte fließen jedoch in die Zweijahresevaluierung ein und sind ausführlicher Bestandteil der Nutzenevaluierung.

12.2.3. Abschlussevaluierung

Unmittelbar nach dem Auslaufen jedes JR-Zentrums ist eine Abschlussevaluierung vorzunehmen, um den Beitrag des JR-Zentrums zu den Programmzielen, insbesondere Aspekte betreffend die Fachhochschule, die Unternehmenspartner, die geforderte wirtschaftliche Relevanz und Verbesserung des nationalen Innovationssystems sowie die Förderung junger Forscherinnen und Forscher zu analysieren. Die Abschlussevaluierung umfasst die Abgabe eines Abschlussberichtes, in dem

die wissenschaftlichen Ergebnisse der letzten Vertragsphase dokumentiert sind, sowie eine zweckmäßige Erhebung von statistischen Kenndaten in der Form eines Fragebogens, der von der Zentrumsleiterin/vom Zentrumsleiter ausgefüllt wird. Der Abschlussbericht ist anhand von der CDG herauszugebender Richtlinien zu verfassen.

Im Zuge der Programmevaluierung ist eine Nutzevaluierung der JR-Zentren durchzuführen auf der Grundlage folgender Unterlagen, die eine statistische Auswertung und Erfassung über die ganze Laufzeit der individuellen JR-Zentren erlauben:

- der Antrag für ein JR-Zentrum und die jeweiligen Gutachten;
- der Evaluierungsbericht sowie das jeweilige Gutachten;
- der Abschlussbericht und
- die Abschlussevaluierung des JR-Zentrums, sofern diese zum Zeitpunkt der Evaluierung bereits vorliegt.

Die Nutzevaluierung dient der Erfassung des Zielerreichungsgrads und somit direkt der Evaluierung auf Programmebene und wird ausschließlich durch externe Expertinnen/Experten im Rahmen der Programmevaluierung durchgeführt. Die Korrelation der Inputgrößen (Förderungsmittel, Anzahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, etc.) mit den Outputgrößen (Zahl der Publikationen, Patente, etc.) wird von den Evaluatorinnen/Evaluatoren durch Auswertung der vorhandenen, in der Laufzeit des JR-Zentrums erhobenen Daten durchgeführt.

12.2.4. Monitoring der Entwicklung der JR-Zentren

Ein laufendes wissenschaftliches Monitoring der geförderten JR-Zentren erfolgt durch die Erhebung in Jahresberichten bzw. Evaluierungsberichten (Sachbericht gemäß Punkt 5.3.3. des Anhangs I der FTE-Richtlinien). Dabei werden neben einem schlüssigen Arbeitsbericht auch Strukturdaten der JR-Zentren erhoben, welche die Projektfortschritte darstellen und die Überprüfung der Zielerreichung auf Programmebene erlauben. Das sind insbesondere Angaben zu Personal, Anzahl von Abschlüssen, Wechsel von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zu anderen Arbeitgebern, Projektoutput (Publikationen, Konferenzteilnahmen, Patente, Erfindungen), Wissenstransfer mit Unternehmenspartnern, Kooperationen, weitere Projekte bzw. Förderungen sowie wissenschaftliche Preise, Organisation von Veranstaltungen, Anträge für Folgeprojekte u.ä.. Diese Daten erlauben eine statistische Auswertung und sind Basis für Evaluierungen. Für das Monitoring sollen die bei der CDG bestehenden Strukturen und Prozesse Anwendung finden, wobei die implementierte Prozess- und Programmdatenbank bei Bedarf weiter entwickelt werden kann.

12.2.5. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel

Der Nachweis des widmungsgemäßen Einsatzes der Ressourcen erfolgt laufend durch die Kostenkontrolle der CDG. Innerhalb der ersten zwölf Monate nach Aufnahme der Forschungsarbei-

ten hat durch die CDG eine Vor-Ort-Prüfung der finanziellen Gebarungsstrukturen des JR-Zentrums beim Förderungsnehmer stattzufinden. Der Förderungsnehmer ist zur Vorlage von zumindest jährlichen Verwendungsnachweisen gemäß Punkt 5.3.3. des Anhangs I der FTE-Richtlinien zu verpflichten. Die CDG erstattet dem Förderungsgeber einen die einzelnen Abrechnungen enthaltenden und zusammenfassenden Finanzbericht zum Förderungsprogramm.

Die CDG hat weiters als Abwicklungsstelle für ein geeignetes Verfahren zur stichprobenartigen Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel (Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit) anzuwenden. Die Prüfung jedes JR-Zentrums erfolgt regulär für jedes Kalenderjahr (bzw. bei zusätzlichem Klärungsbedarf auch öfter) und erstreckt sich auch auf die von anderen Förderungsgebern aufgebrauchten Mittel innerhalb der Gesamtfinanzierung des JR-Zentrums.

12.2.6. Finanzielle Kontrolle (Controlling)

Der Förderungsnehmer ist zur Mitwirkung an der von der CDG eingerichteten finanziellen Kontrolle (Controlling) der JR-Zentren zu verpflichten, die zumindest die folgenden Punkte beinhaltet:

- halbjährliche Berichterstattung des JR-Zentrums an die CDG;
- Vergleich von Plan- und Ist-Kosten;
- erforderliche Mitwirkung bei den Vor-Ort-Prüfungen.

Die Kosten in der finanziellen Kontrolle sind gemäß einem zwischen Förderungsgeber und CDG gemeinsam festzulegenden Gliederungsschema darzustellen.

13. Übergangsbestimmungen

13.1. Weiteranwendung der bestehenden Generalförderungsverträge

Bis zum Abschluss neuer Generalförderungsverträge (vgl. Punkt 9.1.2.) sind die auf der Grundlage des Programmdokuments GZ.: BMWFJ-97.700/0012-C1/9/2011 geschlossenen bestehenden Generalförderungsverträge auch auf neue Förderfälle anzuwenden.

13.2. Weiteranwendung der bestehenden Einzelförderungsverträge

Die abgeschlossenen Einzelförderungsverträge bleiben grundsätzlich für die sie betreffende Vertragsphase in Geltung. Sich aus dem gegenständlichen Programmdokument ergebende Änderungen werden jedoch mit dem Inkrafttreten neuer Generalförderungsverträge (Punkt 9.1.2. i.V.m. Punkt 13.1.) wirksam.

13.3. Geräteüberlassung

Die bis Ende 2013 im Gerätepool befindlichen wissenschaftlichen Geräte, die einzelnen JR-Zentren zur Durchführung ihrer Forschungsarbeiten überlassen wurden, sind in das Eigentum der betreffenden Betreibereinrichtungen zu übertragen. Der Gerätepool wird aufgelöst.